

Antworten auf häufige Fragen

Bestandsschutz bei Bewilligungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII über den 01.01.2017 hinaus

Frage des Mitglieds:

Welche Bestandschutzregelung gilt für Bewilligungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII über den 01.01.2017 hinaus?

Gilt dieser Bestandschutz bis zum Ende der laufenden Bewilligung oder bis zur Neufeststellung des Hilfebedarfs?

Antwort:

Nach der Übergangs- und Bestandsschutzregelung des neuen § 138 SGB XII sind einer Person, die am 31. Dezember 2016 einen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach der alten Fassung der §§ 61 ff. SGB XII hatte, die ihr am 31. Dezember 2016 zustehenden Leistungen über den 31. Dezember 2016 hinaus bis zum Abschluss des von Amts wegen zu betreibenden Verfahrens zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades und des notwendigen pflegerischen Bedarfs nach § 63a SGB XII weiter zu gewähren.

Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI in der seit 01.01.2017 geltenden Fassung sind aber (mit Ausnahme des Entlastungsbetrages nach § 45b SGB XI!) anzurechnen.

Erstellt am 09.05.2017, B. A. H.-Experte Thorsten Weilguny

Bitte beachten Sie: Diese Kurzauskunft ist ggf. auf Ihre individuelle Fragestellung anzupassen. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an unsere Experten.